

rustätigkeit der Person, und der Heilung des erkrankten Leibes in berufsgemäßem Zusammenwirken des Seibes- und des Seelenarztes.

Geschichte und Literatur der Pastoralmedizin. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden sich, wie oben angedeutet, monographische Bearbeitungen einzelner der bezeichneten Materien für seelsorgliche Zwecke. Die wichtigste derselben aus älterer Zeit ist wohl: Cangiamila, *Embryologia sacra, sive de officio sacerdotum, medicorum et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem libri 4*, Panormi 1758. Mehr oder weniger vollständige Behandlungen der Pastoralmedizin trifft man in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts; z. B. die Pastoralmedizin von Brißger (3. Aufl., Regensb. 1859), Nacher (zuletzt edirt in Augsburg 1860), Bering (2. Aufl., Münster 1835). Diese Auctoren legen noch das Hauptgewicht auf die subsidiär auszuübende Medicin durch den Seelsorger. Weit höhern Werth haben die literarischen Leistungen neuester Zeit auf diesem Gebiete. Dahin gehören Debroyne, *Essai sur la théologie morale considérée dans ses rapports avec la physiologie et la médecine*, 5^e éd., Paris 1865; v. Olfers, *Pastoralmedizin — die Naturwissenschaft auf dem Gebiete der katholischen Moral und Pastoral*, 2. Aufl., Freiburg 1898; Capellmann, *Pastoralmedizin*, 10. Aufl., Aachen 1895; Stöhr, *Handbuch der Pastoralmedizin mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene*, 3. Aufl., Freiburg 1887 (behandelt sehr eingehend die Pflege der eigenen Gesundheit von Seiten des Priesters); Marg, *Pastoralmedizin*, Paderborn 1894. — Monographien von Bedeutung aus neuester Zeit sind: Abbé A. L. (Leconte), *De l'ovulation spontanée de l'espèce humaine dans ses rapports avec la théologie morale*, Louvain et Paris 1873; Capellmann, *De occisione foetus, quam, abortu provocato, perforatione, cephalotripsia medici audent*, Aachen 1875; Derselbe, *Facultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze*, Aachen 1883. — Physiologische Schriften, durch welche pastoralmedizinische Fragen beleuchtet werden, sind besonders: A. v. Haller, *Elementa physiologiae corporis humani*, Lausannae et Bernae 1757 ad 1766, 8 tom.; Joh. Müller, *Handbuch der Physiologie des Menschen*, Coblenz 1833—1840 u. ä.; Debreyne, *Précis de physiologie humaine*, Bruxelles 1848. [Bruner.]

Pastoralrechte (jura parochialia). Bezeichnung für die dem Pfarrer vermöge seines Amtes zustehenden Rechte, gewisse geistliche Functionen vorzunehmen (s. d. Artt. Pfarrer u. Pfarrkinder) und die ihm für dieselben zukommenden Gebühren zu erheben (s. d. Art. Stolzgebühren).

Pastoraltheologie heißt eine Disciplin der praktischen Theologie (vgl. d. Art. Encyclopädie IV, 500 f.). I. Begriffsbestimmung. Dem nächstliegenden Sinne nach ist unter Pastoral-

theologie eine theologische Wissenschaft zu verstehen, deren Object die Pastoration oder Seelsorge ist. Die Pastoraltheologie hat daher ohne Zweifel die Aufgabe, alle Gesetze und Regeln darzulegen, nach welchen das Seelsorgsamt in seinen verschiedenen Beziehungen geübt werden soll. Allein sie ist doch nicht bloß, wie man bis gegen die Mitte unseres Jahrhunderts lehrte, eine Zusammenstellung solcher Regeln unter allgemeineren Gesichtspunkten und eine Anleitung zur Seelsorge nach diesen Regeln. Denn bei dieser Anschauung wäre es unmöglich, von einer Pastoralwissenschaft zu reden; es bliebe vielmehr die Pastoraltheologie dann nur eine mehr oder minder vollständige Anleitung, eine Instruction, die übrigen theologischen Disciplinen so heilbringend als möglich auf die Leitung der Seelen, der Familien und sonstiger Gemeinwesen in Anwendung zu bringen. In neuerer und neuester Zeit ist deshalb mit Recht die Ansicht zur Geltung gekommen, daß die Pastoraltheologie ihr specielles, nicht mit anderen theologischen Wissenschaften gemeinsames Object hat, welches sich für eine wissenschaftliche Behandlung sehr wohl eignet. Dieses Object ist die bis an's Ende der Zeiten durch das Priestertum geübte Thätigkeit Christi und seiner in innigster Einheit mit ihm verbundenen Kirche zum Heile der Seelen. Christus nennt sich selbst den guten Hirten, ferner den Weg, die Wahrheit und das Leben; er gab uns auch die Gewißheit, daß er in diesen Eigenschaften in seinem Apostolate bis an's Ende der Zeiten fortlebt. Die ganze göttliche Offenbarung hat zu ihrem Gegenstande das immerwährende Lehramt, Priestertum und Hirtenamt des Weltheilandes. Christus hat seinerseits die Apostel zu Trägern dieses dreifachen Amtes bestellt und ihnen die Sendung übertragen, welche er selbst vom Vater hatte. Durch ihr Ministerium setzt er als der Bräutigam seiner Kirche und als der oberste Hirte und Bischof der Seelen seine heiligende Thätigkeit fort. Christus ist es, welcher opfert, tauft, Sünden nachläßt, Priester weicht u. s. w. Die Kirche thut in ihrem Priestertum Alles mit ihm. Diese Thätigkeit Christi und der Kirche hat die Pastoraltheologie zum wissenschaftlichen Bewußtsein zu bringen, und weil es sich um eine Thätigkeit des Gottmenschen handelt, bezeichnet man die Disciplin mit Recht als Pastoraltheologie. Christus als Lehrer, Priester und Hirte in seiner eigenen heiligsten Person ist allerdings zunächst Gegenstand des Glaubens und daher auch der Dogmatik. Die in göttlicher Offenbarung gleichfalls kundgegebene Art und Weise aber, auf welche er in dieser dreifachen Eigenschaft in seiner Kirche und durch sie fortwirken will, und die dadurch bedingten Pflichtenverhältnisse des Priestertums sind Inhalt der Gesetzgebung Jesu Christi und der Kirche, deren unendlich heiliges Urbild und Ideal in der allerheiligsten Opfertiefe und Hirtenorgfalt des Erlösers zu finden ist. Di-